



# Statuten Regatta Club Zentralschweiz RCZ

*Version 17. Juni 2015*

## § 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Regatta Club Zentralschweiz" (kurz RCZ) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB.
2. Sein Sitz befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

## § 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt das gemeinsame Betreiben und Fördern des Wasser-, insbesondere des Segelsports
2. Der Verein ist Mitglied von Swiss Sailing.

## Organisation

### § 3 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

### § 4 Kompetenzen der MV

Die MV hat über folgende Geschäfte Beschluss zu fassen:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Erteilung der Entlastung (Décharge) der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) diejenigen Geschäfte, die der MV durch die Statuten zugewiesen werden;
- e) Zusammenschluss mit einem anderen Verein;
- f) Auflösung des Vereins;



- g) Verwendung des Liquidationsüberschusses aus einer allfälligen Liquidation des Vereins.

#### § 5 Beschlussfassung und Einberufungsmodalitäten

1. Die MV wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung können auch 20 Mitglieder, mindestens aber ein Fünftel der Mitglieder, verlangen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Durchführung der Versammlung zu erfolgen.
2. 20 Mitglieder, mindestens aber ein Fünftel der Mitglieder, können die Traktandieren eines Gegenstandes verlangen. Anträge zu traktandierten Geschäften kann jedes Mitglied stellen.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der Versammlung obliegt dem Vereinspräsidenten.
4. Die Wahlen erfolgen offen; der Vorsitzende der MV (Vereinspräsident) kann eine andere Form der Beschlussfassung bestimmen. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens vier Mitglieder.
5. Vereinsbeschlüsse werden von der MV gefasst.
6. Für eine gültige Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Für folgende Geschäfte bedarf es der einfachen Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder:
  - a) Auflösung des Vereins;
  - b) Zusammenschluss mit einem anderen Verein.
8. Der Beschlussfassung in der MV ist die Beschlussfassung über den Zirkularweg (Universalversammlung) gleichgestellt.

#### § 6 Stimmrecht

1. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.
2. Für die Erteilung der Entlastung (Décharge) ruht das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes.

#### § 7 Kompetenzen des Vorstandes



Der Vorstand führt den Verein, vertritt ihn nach außen und kann über alle Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der MV durch die Statuten zugewiesen sind oder ihr von Gesetz wegen zustehen.

#### § 8 Konstituierung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten mit einfachem Mehr der Vorstandsmitglieder. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern und lässt sich über die Wahl des Präsidenten keine Einigung finden, hat die MV den Präsidenten zu wählen.
4. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Mehrheit.

### **Mitgliedschaft**

#### § 9 Vereinsbeitritt

1. Mitglied im Verein kann werden, wer Wassersport betreibt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern bestimmt der Vorstand.

#### § 10 Mitgliederbeitrag

1. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten. Der Beitrag für das folgende Geschäftsjahr ist im laufenden Geschäftsjahr bis spätestens zum 30. November zu entrichten.
2. Die genaue Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch den Vorstand bestimmt, beträgt jedoch höchstens CHF 150--.

#### § 11 Weitere Mitgliedschaftspflichten

1. Die aktiven Mitglieder haben den Vorstand bei der Durchführung von Vereinsaktivitäten in einer ihren Verhältnissen nach zumutbaren und unentgeltlichen Form zu unterstützen.
2. Nachschusspflichten oder andere Formen der Haftung für Vereinsverbindlichkeiten bestehen nicht.



3. Die Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedern erfolgt ausschliesslich über elektronische Kommunikation (Webseite und E-Mail, kein Briefversand).

### § 12 Austritt und Ausschluss

1. Mitglieder können ohne Angabe von Gründen per 30. November des laufenden Geschäftsjahr aus dem Verein austreten.
2. Mitglieder können ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder die den Mitgliederbeitrag nicht rechtzeitig einbezahlt haben werden ohne vorherige Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen.

## Liquidation

### § 13 Mit der Liquidation befasste Personen

1. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Auflösung beschließende MV kann mit dem für die Auflösung geltenden Quorum andere Personen mit der Liquidation betrauen.
3. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation der eigens dafür einberufenen MV Rechenschaft abzulegen.

## Schlussbestimmungen

### § 14

Die Statuten treten durch Annahme der MV in Kraft.

Diese Statuten wurden am 9. Juni 2015 durch die konstituierte Versammlung, bestehend aus Beat Plüss, Ruedi Fischer, Markus Sigrist, Erwin Schaller und Reto Walser angenommen.

Die konstituierte Versammlung hat Beat Plüss, Markus Sigrist und Philippe Steiert in den Vorstand gewählt.

Luzern, 9. Juni 2015